

betrieben der Wunsch nach einer Dezentralisierung durch Auflösung der großen Gesellschaften in Einzelbetriebe. Diese volkswirtschaftlich durchaus zu begrüßende Maßnahme soll auch steuerlich erleichtert werden, wenn schon es nicht einer gewissen Komik entbehrt, daß der Gesetzgeber zunächst durch das Steuermildergesetz den Zusammenschluß erleichtert hat und jetzt folgerichtig den umgekehrten Weg gehen muß. Die Erleichterungen liegen auf dem Gebiet der Gesellschaft-, Grunderwerb-, Wertzuwachs- und Zubehörsteuer. Von besonderer Wichtigkeit — man denke z. B. nur an die Bewertung von G.m.b.H.-Anteilen — sind die Erleichterungen auf dem Gebiete der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Liquidationsteuer), die namentlich den zur Auflösung gelangenden Grundstücks Gesellschaften und Holdinggesellschaften zugute kommen werden, für deren Fortbestehen kein Bedürfnis mehr vorhanden ist.

- b) Auf dem Gebiet der Einheitsbewertung und der Vermögensteuer ist dem Reichsfinanzminister die Ermächtigung erteilt worden, die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertänderungen mit steuerlicher Wirkung vom 1. April 1932 ab über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus zu berücksichtigen. Seit dem letzten Stichtag für die Einheitsbewertung sind namentlich infolge der Julikrise ausgedehnte Wertminderungen eingetreten, die besonders stark bei Wertpapieren, zum großen Teil aber auch bei Außständen (Pfundentwertung!), Rohstoffen usw. eingetreten sind. In welcher Weise diese Berücksichtigung erfolgen wird, steht noch nicht fest. Man könnte z. B. daran denken, daß für den 1. Januar 1932 die Einheitswerte der Betriebsvermögen und Kapitalvermögen neu festgestellt würden.
- c) Die Mineralwassersteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab zunächst auf zwei Jahre außer Kraft gesetzt worden, weil ihre Erhebungskosten in keinem Verhältnis zum Ertrag standen.
- d) Weiterhin ist durch die Notverordnung die Reichsregierung ermächtigt worden, mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise Bestimmungen über die Darstellung des Vermögensstandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, zu treffen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden sollte, würden die neuen Vorschriften auch das geltende Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht beeinflussen können. Ob die Ermächtigung auch dazu benutzt werden soll, den Bilanzstichtag vom 31. Dezember 1931 mit Rücksicht auf die augenblicklich gänzlich unübersichtlichen Wertverhältnisse um ein halbes Jahr hinauszuschieben (Bilanzaußschub), ist noch eine offene Frage.

II.

Während die bisher geschilderten steuerlichen Vorschriften durchaus im Einkommen stehen mit der durch die Notverordnung beabsichtigten Preissenkung, sieht der »Sicherung der Haushalte« überschriebene Siebente Teil der Notverordnung durchweg Maßnahmen vor, die fiskalischen Charakter tragen und namentlich durch eine erhebliche Erhöhung der Umsatzsteuer die Wirtschaft verstärkt belasten, also ein Kapitel, das an und für sich einen Fremdkörper in der Preissenkungsnotverordnung darstellt, aber durch den katastrophalen Rückgang der Steuereinnahmen seine Erklärung findet.

1. Für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, der an den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis gebunden ist und deshalb in seiner Kalkulation nicht beweglich, ist steuerrechtlich die Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer von 0,85% auf 2% mit Wirkung ab 1. Januar 1932 das einschneidendste Ereignis der Notverordnung. Damit sind die schon seit längerer Zeit gehegten Befürchtungen Wirklichkeit geworden, und die Reichsregierung hat hiermit ihre letzte steuerliche Reserve erschöpft. Im einzelnen ergeben sich für die Umsatzsteuer ab 1. Januar 1932 folgende Staffeln:

- a) Umsätze bis 5000 Mark jährlich sind steuerfrei.
- b) Soweit die Jahresumsätze über 5000 Mark hinausgehen, sind sie — mit Ausnahme von Getreide und Futtermitteln — mit 2% zu versteuern.
- c) Umsätze bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz im jeweils vorangegangenen Steuerabschnitt eine Million Reichsmark überstiegen hat, sind mit 2,5% (bisher 1,35%) (erhöhte Umsatzsteuer) zu versteuern. Soweit die Umsätze vorwiegend im Einzelhandel erfolgen, beträgt der Steuerfuß für die erste Million des Umsatzes 2%.

Die erhöhten Steuerfüße von 2 bzw. 2,5% finden nur auf Umsätze Anwendung, bei denen sowohl die Vereinnahtmung wie auch die Lieferung bzw. Leistung nach dem 31. Dezember 1931 liegen; jedoch ist dies zeitlich begrenzt bis zum 30. Juni 1932.

Für den Fall, daß ein Verkauf bereits vor dem Tage der Verkündung der Notverordnung (9. Dezember 1931) abgeschlossen war und demzufolge der Verkäufer von der Umsatzsteuererhöhung noch keine Kenntnis haben konnte, kann der Verkäufer die Umsatzsteuer, soweit er sie nach dem erhöhten Satz entrichten muß, in Form eines Zuschlages dem Käufer gesondert in Rechnung stellen. Der Empfänger ist zur Zahlung des Zuschlages verpflichtet und kann aus der Forderung des Zuschlages keinen Grund zur Vertragsaufhebung herleiten.

Es empfiehlt sich, möglichst eine Trennung der eingehenden Entgelte nach dem Gesichtspunkte vorzunehmen, ob sie dem alten oder dem neuen Steuerfuß unterliegen. Andernfalls bleibt nur übrig, daß das Finanzamt von dem Rechte der Schätzung Gebrauch macht, was für den Steuerpflichtigen immer eine gewisse Gefahr bedeutet.

Angeichts der beträchtlichen Erhöhung der Umsatzsteuer entsteht für den Buchhandel die Frage, wie er diese zusätzliche Belastung, die letzten Endes von seinem Reingewinn abgeht, mildern kann. Im Steuerausschuß des Börsenvereins war erwogen worden, im Verhältnis zwischen Verlag und Sortiment einen Ausgleich wenigstens bei der Neuproduktion dadurch zu schaffen, daß der Verleger außer der Differenz von 0,85 zu 2% = 1,15%, soweit sie ihn selbst betrifft, bei seiner Preiskalkulation auch noch weitere 1,15% anteilige Erhöhung des Sortiments berücksichtigt — ausgenommen etwa billige Volksausgaben —, um dem Sortimenter durch Erhöhung des Rabattes um diese Differenz die Möglichkeit der Abwälzung zu geben. Es wird abgewartet werden müssen, inwieweit es möglich ist, in Zeiten sinkender Preise derartige Kalkulationselemente in der Verlagskalkulation zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde muß in dem gegebenen Zusammenhang erneut auf die Möglichkeiten verwiesen werden, die § 7 UStG. dem Buchhandel bietet. Soweit das Sortiment hierbei in Frage kommt, sind die in Betracht kommenden Fragen durch meine Börsenblattaufsätze vom 21. Februar und 25. August 1931 sowie durch das grüne Merkblatt hinreichend geklärt. Dagegen besteht bezüglich der beschränkten Anwendbarkeit des Zwischenhandelsprivilegs auf den Verlag noch erhebliche Unklarheit, weshalb ich demnächst an dieser Stelle nochmals ausführlich über dieses Problem berichten werde.

2. Außer der allgemeinen Umsatzsteuererhöhung sieht die Notverordnung noch folgende Eingriffe in das geltende Umsatzsteuerrecht vor:

- a) Nach ausländischem Vorbilde soll künftig auch die Einfuhr, die bisher steuerfrei war, der Umsatzsteuer in Form einer anläßlich der Verzollung zu erhebenden Ausgleichsteuer unterworfen werden. Ein Termin für das Inkrafttreten dieser Ausgleichsteuer steht noch nicht fest. Man rechnet frühestens mit dem 1. Februar 1932. Ob überhaupt und inwieweit für den Buchimport die neue Ausgleichsteuer in Frage kommen wird, muß zunächst abgewartet werden, da über die Absichten des Reichsfinanzministeriums im einzelnen noch nichts bekannt ist.

Hinsichtlich des ersten Umsatzes nach der Einfuhr sind die inländischen Firmen, die Auslieferungslager ausländischer Verleger unterhalten, an der Beibehaltung der bisherigen Freiliste 1b, die künftig als Freiliste 3 bezeichnet werden wird, interessiert. Nach Mitteilung des Reichs-

